

V e r t r a g

Verkehrstechnische Erschließung Bitterfeld Süd, OT Bitterfeld Herstellung der Erschließungsanlagen und Anbindung an die städtische Infrastruktur

zwischen

der Stadt Bitterfeld-Wolfen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Petra Wust
handelnd als gesetzlicher Vertreter - nachfolgend die „Stadt“ genannt -

und

der IPG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Bitterfeld, vertreten durch den
Geschäftsführer Herrn Werner Rienäcker als alleinvertretungsberechtigtem
Geschäftsführer laut Auszug aus dem Handelsregister zu HRB 12193 des AG
Stendal vom 21.07.2009 - nachfolgend „IPG“ genannt -

Die Stadt und die IPG schließen hiermit folgenden

Vertrag

I. Präambel

Der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden mit Bewilligungsdatum 22.12.2009 Fördermittel für die Maßnahme „Verkehrstechnische Erschließung Bitterfeld Süd“ bewilligt.

Die Maßnahme dient der Förderung der für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Infrastruktur in Süden des Ortsteiles Bitterfeld.

Neben der infrastrukturellen Anbindung der bereits ansässigen Gewerbebetriebe wird die Voraussetzung für die Ansiedlung weiterer Gewerbe in diesem Bereich geschaffen.

Die Erschließung ist weiterhin für die schon vorhandenen touristischen Ziele und entstehenden Gewerbebetriebe im Tourismus und Freizeitbereich wichtig. Dazu zählen neben den naturnahen Landschaftsbereichen der Bitterfelder Bogens, die Bitterfelder Wasserfront und das Wassersportzentrum.

Die Erschließung dient weiterhin der Entlastung der angrenzenden Wohnviertel.

Die vorgesehene Erschließung wird in den Geltungsbereichen folgender Bebauungspläne durchgeführt:

- Bitterfelder Berg
- Gewerbegebiet östlich der Hochhalde Bitterfelder Berg
- Gartenstadt Süd
- Wassersportzentrum Bitterfeld.

Die bewilligte Fördersumme beträgt 4.362.400 € (entspricht 90% Förderung). Durch den am 9.9.2010 vom Stadtrat beschlossenen Nachtrag zum HH 2010 kann die Gesamtfinanzierung nunmehr wie gefordert dargestellt werden.

II. Beauftragung zur Durchführung von Baumaßnahmen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt beauftragt die IPG in diesem Vertrag mit der Durchführung der in der Präambel genannten Maßnahmen.
Für Art, Umfang und Ausführung der Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen maßgebend:
 - Förderantrag vom 29.09.2008, ergänzt am 09.02.2009
 - Bewilligungsbescheid Obj.-Nr. 5188280007 vom 22.12.2010
2. Die IPG übernimmt die Herstellung der in § 2 näher bezeichneten Maßnahmen im Namen und auf Rechnung der Stadt.
3. Die Stadt wird der IPG - soweit sie nicht selbst Genehmigungsbehörde ist - zur Einholung der Genehmigungen die notwendigen Vollmachten erteilen und die IPG umfassend unterstützen.

§ 2 Umfang der herzustellenden Anlagen

1. Dazu zählen gemäß Förderantrag und Bewilligung folgende Einzelobjekte:
 - Schaffung Zufahrt von der Wiesenstr. bis zur Parkstraße einschl. Parkplatz und Anbindung Gewerbeflächen
 - Schaffung Straße zum Bitterfelder Bogen einschließlich Anbindung an vorhandene Wegeführung und Wendeplatz
 - Verlängerung der Parkstraße
 - Verlängerung der Niemegker Straße einschl. Errichtung Parkplatz
 - Erschließung Wassersportzentrum
 - Bau Südliche Verbindungsstraße zwischen Parkstraße und Niemegker Straße
2. Die betreffenden Objekte sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) aufgeführt. Ihre Herstellung (Länge, Breite, flächenmäßige Bestandteile, technische Beschaffenheit) richtet sich nach den Ausbauplänen.
3. Der IPG wird zum Zwecke der Realisierung der Maßnahmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern entsprechende Erlaubnisse und Verträge abschließen. Die Stadt wird dabei entsprechende Unterstützung gewähren und bei zukünftig öffentlichen Flächen im erforderlichen Umfang als Erwerber auftreten.

III. Pflichten bei der Durchführung der Maßnahmen

§ 3

Durchführung der Architekten-/Ingenieurleistungen

1. Mit der Durchführung der Planung, Vorbereitung der Ausschreibung und Vergabe sowie Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung entsprechend der HOAI beauftragt die IPG im Ergebnis des Wettbewerbes einen leistungsfähigen Architekten/Ingenieur, der die Gewähr für die technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahmen bietet.
2. Die zu erarbeitenden Ausführungspläne für die herzustellenden Erschließungsanlagen bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese beteiligt die entsprechenden Gremien an der Entscheidung. Die genehmigten Ausführungspläne werden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4

Ausschreibungen und Vergaben

Die IPG verpflichtet sich, bei der Vergabe von Bauleistungen die geltenden Vergabegrundsätze (z. B. Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB) sowie die geltenden Förderbestimmungen einzuhalten.

§ 5

Baubeginn

Der Baubeginn hat noch im Jahr 2010 zu erfolgen.

Die IPG hat rechtzeitig die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Baudurchführung

1. Die IPG hat durch Abstimmung mit Versorgungs- und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Leitungen der Post, Telekom, Strom, Gas, Fernheizung etc.) so rechtzeitig in die vertragsgegenständlichen Flächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen möglichst nicht erforderlich wird. Das gleiche gilt für die Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse, insbesondere für die Beheizung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
2. Alle Maßnahmen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie fach- und werkgerecht hergestellt sind. Auf die Optimierung des zukünftigen Unterhaltungsaufwands ist hinzuwirken.
3. Die Stadt oder ein von dieser beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Es ist ein Gütesicherungsplan aufzustellen und gemäß dem laufenden Baufortschritt abzuarbeiten (Prüfungen des Auftraggebers).

§ 7

Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tag des Beginns der Arbeiten gemäß § 5 an trägt die IPG in den begonnenen bzw. im Bau befindlichen abgegrenzten Bereichen die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihr diese nicht ohnehin Kraft Gesetzes obliegt. Die IPG haftet bis zur Übernahme der fertiggestellten Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr bis dahin obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht.
2. Die IPG stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen Dritter gegen diese aus und im Zusammenhang mit der Verletzung von übernommenen Verkehrssicherungspflichten nach vorstehender Ziffer 1 frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
3. Bis zur Abnahme der Anlagen oder Teilanlagen durch die Stadt hat die IPG die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung zu tragen.

Die IPG hat der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns nach § 5 des Vertrages das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von maximal 2.000.000 € für Personen- sowie von maximal für 1.000.000 € Sach- und sonstige Schäden auf Dauer ihrer Gefahrtragung nachgewiesen.

§ 8

Fertigstellung der Anlagen

1. Sämtliche Anlagen haben bis zum 31.12.2012 fertiggestellt und voll nutzbar zu sein. Weil nur Ausgaben bis zum 30.06.2013 von der Bewilligungsbehörde berücksichtigt werden, ist die Abrechnung der Maßnahme entsprechend zu forcieren.
2. Erfüllt die IPG ihre Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft, und hat sie dies zu vertreten, ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
3. Erfüllt die IPG bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, ist die Stadt berechtigt,
 - die Arbeiten selbst auszuführen,
 - die Arbeiten ausführen zu lassen,
 - in bestehende Werkverträge einzutreten oder
 - von diesem Vertrag zurückzutreten.

Weitergehende Schadenersatzansprüche der Stadt bleiben davon unberührt.

§ 9

Abnahme

1. Nach Fertigstellung der Anlagen bzw. Teilanlagen sind diese gemeinsam von der Stadt und der IPG abzunehmen.
2. Die Abnahme erfolgt auf die Weise, dass die IPG die vertragsgemäße Fertigstellung der Stadt schriftlich anzuzeigen hat. Diese setzt innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige im Einvernehmen mit der IPG den Abnahmetermin fest. Teilabnahmen bereits fertiggestellter Abschnitte (Modernisierung und

Instandsetzung) bzw. Außenanlagen werden ggf. zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

3. Über die Abnahme wird eine schriftliche Niederschrift gefertigt. Sie enthält:

- den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke),
- die festgestellten Beanstandungen,
- die Fristen, innerhalb der die Beanstandungen zu beheben sind.
- die Ergebnisse des Gütesicherungsplanes (Prüfungen des AG)

Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift, von der jeder der Vertragspartner eine Ausfertigung erhält, ist für beide Vertragsparteien bindend.

4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb der Frist, die in der Niederschrift über die Abnahme gemäß vorstehender Ziffer 3 enthalten ist, zu beseitigen. Im Fall des Verzugs ist die Stadt nach Festsetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Mängel beseitigen zu lassen. Nach Mängelbeseitigung ist die Abnahme zu wiederholen.
5. Soweit Anlagen für die jeweiligen Ver- bzw. Entsorger erstellt wurden, sind diese gemeinsam abzunehmen. Die mängelfreie Herstellung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Gewährleistung

1. Die IPG übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistungen im Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen, nicht mit Fehlern behaftet sind, welche den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach den Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistungsfrist wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit Abnahme der einzelnen mängelfreien Anlagen durch die Stadt.
Die IPG übergibt die Bürgschaften an die Stadt.

IV. Übernahme der hergestellten Teilobjekte durch die Stadt

§ 11 Übernahme, Verkehrssicherungspflicht, Widmung

Mit der Abnahme der mängelfreien Anlagen gehen Besitz und Nutzungen von hergestellten öffentlichen Verkehrsflächen kostenfrei auf die Stadt über. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt diese die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht und sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz für Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung dieser Pflichten stellen können.

§ 12

Ausführungs- und Bestandsunterlagen

1. Die IPG hat der Stadt spätestens 6 Monate nach der Abnahme der Anlagen folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die vom Architekten/Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch als richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung,
 - Nachweise über die Schadensfreiheit der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Brückenbuch (Ergebnisse von Druckproben, sonstigen Dichtigkeitsprüfungen, Untersuchungen der Kanäle mittels TV-Kamera, Bestätigung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen).
2. Die vorzulegenden Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

V. Finanzierungsabwicklung

§ 13

Finanzierungsabwicklung

1. Die IPG wird die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch geprüften Rechnungen mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk unverzüglich an die Stadt zur Bezahlung weiterleiten. Der Eingang der Rechnungen bei der Stadt hat spätestens 10 Werktage vor Fälligkeit zu erfolgen. Für Skontoverluste und Verzugsfolgen haftet bei Nichteinhaltung die IPG. Mit einzureichen sind sämtliche Vertragsunterlagen zur Prüfung der Förderfähigkeit der Aufwendungen.
2. Spätestens nach Abnahme der Anlagen wird die IPG der Stadt unter Beifügung prüffähiger Unterlagen eine Aufstellung über die Kosten der Durchführung der Maßnahmen vorlegen. Die Stadt wird innerhalb von zwei Monaten diese Abrechnung prüfen und das Ergebnis der IPG mitteilen. Wenn und soweit die Stadt innerhalb der vorgenannten Frist keine Einwendungen gegen die Abrechnung erhebt und etwaige Einwendungen begründet, gelten die Abrechnung und die mit der Abrechnung von der IPG geltend gemachten Kosten als gegenüber der IPG anerkannt.
3. Die IPG hat aus diesem Vertrag einen Anspruch auf 2 % der förderfähigen Nettokosten für die Projektsteuerung, zzgl. der jeweils gesetzl. geltenden Mehrwertsteuer
Besondere Leistungen und verauslagte Kosten, welche bei der Ausübung der übertragenen Leistungen anfallen, (z.B. Porto, Kopierkosten u.ä.) werden auf Nachweis erstattet. Als durchlaufende Gelder sind diese nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 10 Abs. 1 Satz 5 UstG).

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

Beiderseitige Verpflichtungen

1. Auf Anforderung ist der Stadt, dem Fördermittelgeber, dem Landesrechnungshof bzw deren Beauftragten Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen zu gewähren. Die Vertragspartner haben die Pflicht, sich gegenseitig zu informieren und zu unterstützen. Von für die Vertragserfüllung wesentlichen Ereignissen haben sie sich gegenseitig unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.
2. Die Stadt wird rechtzeitig alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen und sachdienlichen Beschlüsse herbeiführen und in diesem Umfang sonstige Amtshandlungen vornehmen.

§ 15

Rechtsnachfolge

1. Die IPG verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
2. Die IPG kann grundsätzlich nicht von der Stadt verlangen, von der Erfüllung dieses Vertrages die Zustimmung der Stadt zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu erhalten.

§ 16

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind die nachfolgenden Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan mit Geltungsbereich und Einzelobjekten
- Anlage 2 Objektbeschreibung Stand 10.03.2009
- Anlage 3 Bewilligungsbescheid Obj.-Nr. 5188280007 vom 22.12.2009 und erster Änderungsbescheid vom 05.05.2010

§ 17
Form

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, soweit gesetzlich nicht Beurkundung vorgeschrieben ist, der Schriftform.

§ 18
Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, welche dem Zweck und Sinn des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
2. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 19
Wirksamwerden

Die Stadt behält sich zur Wirksamkeit des Vertrags die Genehmigung durch den Stadtrat vor.

Bitterfeld-Wolfen, den

Bitterfeld-Wolfen, den

Petra Wust, Oberbürgermeisterin
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Werner Rienäcker, Geschäftsführer
IPG
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH